



Österreichische Finanzmarktaufsicht
Bereich Integrierte Aufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
GZ FMA- LE0001.210/ 0025- INT/2018	SR/GSt/Sa/Mo	Martin Saringer	501 65 DW 12448	501 65 DW 142448	21.11.2018

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Prüfaktuar-Prüfberichtverordnung 2013 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu können. Die Bundesarbeitskammer begrüßt die geplanten Änderungen, die die Transparenz des Prüfberichtes erhöhen sollen (Aufnahme der Prüfungsergebnisse hinsichtlich der Beurteilung der Angemessenheit der Zeichnungs- und Annahmepolitik der Pensionskassen, Beurteilung der Angemessenheit und Verlässlichkeit der Berechnung der versicherungsmathematischen Rückstellungen der Pensionskassen). Eingewendet wird allerdings, dass anstelle des allgemeinen Verweises im § 1 Abs 5 des Verordnungsentwurfes, dass die Prüfberichte auf elektronischem Wege im PDF-Format zu übermitteln sind, ein Verweis auf jene ISO Norm, in der die PDF Formate geregelt sind, vorzuziehen wäre, um eine eindeutige Identifizierung und eine allgemein zugängliche Referenz sicherzustellen. Im letzten Satz des § 1 Abs. 5 wird festgelegt, dass die PDF-Dokumente ohne Einschränkungen der Funktionalität zu übermitteln sind. Anstelle dieser sehr allgemeinen Formulierung erscheint es sinnvoll, die Veränderung des Dokuments

etwa durch die digitale Signatur einzuschränken. Außerdem sollte explizit angeführt werden, dass das Kopieren aus dem Dokument heraus, bzw. das Exportieren von Teilen des Berichts, unzulässig sind.

Renate Anderl
Präsidentin
FdRdA

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors
FdRdA